Teilnahmebedingungen Fellbacher Weihnachtsmarkt 2026

Inhalt

1. Veranstalterin 2
2. Geltungsbereich 2
3. Fest- und Betriebszeiten, Zufahrt zum Gelände 2
4. Auf- und Abbauarbeiten 2
5. Standgestaltung 2
6. Veranstaltungsleitung, Weisungsbefugnis 3
7. Beschilderung, Erreichbarkeit 3
8. Sicherheit, Sicherheitstechnik 3
9. Sauberkeit, Müllentsorgung 3
10. Gestattungen nach Gaststättenrecht 4
11. Imbiss- und Getränkestände 4
12. Sonstiges 4
Anlagen 4

Teilnahmebedingungen Fellbacher Weihnachtsmarkt 2026

1. Veranstalterin

Der Fellbacher Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Fellbach, vertreten durch die Fellbach Event & Location GmbH, nachfolgend „Veranstalterin", veranstaltet.

2. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten verbindlich für alle Teilnehmenden des Fellbacher Weihnachtsmarktes auf dem gesamten Marktgelände (ersichtlich im Übersichtsplan).

3. Fest- und Betriebszeiten, Zufahrt zum Gelände

Zwischen **Samstag, 28. November 2026 und Dienstag, 22. Dezember 2026** gelten die nachstehenden Betriebszeiten: **Montag bis Mittwoch 16 bis 20 Uhr, Donnerstag bis Sonntag 12 bis 20 Uhr. Imbissstände haben jeweils bis 21:30 Uhr geöffnet. Programmende 20:00 Uhr, Ausschankende jeweils eine halbe Stunde vor Betriebsschluss.** Während der genannten Zeiten sind alle Stände durchgehend in Betrieb zu halten und mit geeignetem Personal zu besetzen. Für Marktbeschicker, die den Betrieb ihres Stands vorzeitig abbrechen, wird eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 € fällig. Über die Entrichtung der Vertragsstrafe entscheidet die Veranstalterin. Anlieferungen und Ähnliches dürfen nur außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. **Während der Betriebszeiten dürfen sich auf dem Gelände nur Fahrzeuge befinden, die zum Betrieb der Stände zwingend erforderlich sind und vorab durch die Veranstaltungsleitung zugelassen wurden.**

4. Auf- und Abbauarbeiten

Der Aufbau ist ab **Montag, 23.11.2026** gestattet. Ein früherer Zutritt zum Gelände ist nicht möglich. Der Anschluss an das Stromnetz erfolgt nach Absprache. Der Abbau hat bis zum **23.12.2026** zu erfolgen. Aufbau- und Abbauarbeiten sowie Anlieferungen und Ähnliches dürfen nur außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. Das Befahren des Geländes, auch nach Ende der regulären Betriebszeit, ist grundsätzlich nur nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung erlaubt.

5. Standgestaltung

Verkaufswagen und sonstige Einrichtungen, die einer weihnachtlichen Marktgestaltung entgegenstehen sind nicht zugelassen. **Die Verkaufsstände und -wagen sind weihnachtlich zu schmücken.** Hierzu stellt die Veranstalterin Tannengrün zur Verfügung. Ebenfalls ist unbedingt auf die Standfestigkeit zu achten. Grundsätzlich sind Verkaufseinrichtungen / Holzhäuschen in stabiler Form zu erstellen. **Packwagen, Kühlwagen, Abstellflächen und Versorgungszelte sind so zu platzieren und zu kaschieren, dass sie optisch nicht ins Gewicht fallen oder sie sind weihnachtlich zu schmücken. Stehtische und Schirme dürfen nur in Absprache und nach Zustimmung mit der Veranstalterin aufgestellt werden. Keinesfalls dürfen Stehtische, Werbetafeln oder Ähnliches in Flucht- und Rettungswegen aufgestellt werden. Die Veranstalterin stellt Stehtische in unterschiedlicher Größe und Ausführung für den allgemeinen Gebrauch zur Verfügung.**

6. Veranstaltungsleitung, Weisungsbefugnis

Die Veranstalterin wird durch eine ständig anwesende Veranstaltungsleitung vertreten. Diese ist gegenüber allen Marktteilnehmern / -beschickern weisungs- und entscheidungsbefugt.
Weiterhin ist ein durch die Veranstalterin bestellter Ordnungsdienst sowie weiteres Personal im Einsatz, die im Auftrag der Veranstaltungsleitung handeln. Die Veranstaltungsleitung und dessen Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen der Satzung entsprechende Maßnahmen anzuordnen und durchzusetzen. Den Anordnungen der Veranstaltungsleitung oder deren Beauftragter ist unmittelbar Folge zu leisten.

7. Beschilderung, Erreichbarkeit

Von der Veranstalterin wird die zugeteilte Standnummer ausgehändigt und ist gut sichtbar am Stand anzubringen. Jeder Standbetreiber hat bei der Veranstaltungsleitung eine Mobiltelefonnummer zu hinterlegen, unter welcher eine verantwortliche Person während der gesamten Betriebszeiten durchgängig erreichbar ist.

8. Sicherheit, Sicherheitstechnik

Die Veranstalterin erstellt ein Sicherheits- und Hygienekonzept und trifft alle zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen. Hierzu wird eine Veranstaltungszentrale eingerichtet, die während der Betriebszeiten durchgehend besetzt ist. Diese ist unter Telefon 0711 / 57561-333 zu erreichen. Das Sicherheitsmerkblatt der Veranstalterin für Veranstaltungen im Freien in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Alle Notausgänge, Rettungswege und Zufahrten sind jederzeit freizuhalten. Den Anweisungen der Veranstaltungsleitung, der Polizei und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die Veranstaltungsleitung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Betrieb jederzeit zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden. In diesem Fall ist jeder Teilnehmer verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb umgehend einzustellen und auf Anforderung der Veranstaltungsleitung eine erforderliche Räumung des Veranstaltungsgeländes aktiv zu unterstützen. Das Gelände wird außerhalb der Betriebszeiten ab 21:30 Uhr bewacht. Dennoch ist jeder Teilnehmer für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind nicht durch die Veranstalterin versichert. Diesbezügliche Schadenersatzforderungen gegen die Veranstalterin sind ausgeschlossen. Die Manipulation sicherheitstechnischer Einrichtungen (wie Notbeleuchtung oder Durchsageanlagen) ist strengstens verboten und kann zu sofortigem Ausschluss führen und wird zur Anzeige gebracht.

9. Sauberkeit, Müllentsorgung

Jeder Marktteilnehmer / -beschicker ist für die Sauberkeit und Ordnung am eigenen Stand und in unmittelbarer Umgebung (i. d. R. 4-m-Umkreis) verantwortlich.
Die Entsorgung von Abfällen an den Ständen oder Zelten ist Sache des jeweiligen Betreibers. Die Entsorgung von Standabfällen an den öffentlichen Mülltonnen ist nicht gestattet. Die Entsorgung von Fetten und Ölen oder sonstigem Sondermüll darf auf keinen Fall über die Kanalisation erfolgen. **Plastik und Einweggeschirr dürfen nicht verwendet werden.** Zugelassen wird jedoch der Einsatz von Pappdeckelmaterial, soweit dieses selbst aus recyceltem Material, jedoch nicht aus Plastikabfällen, hergestellt worden ist. Das Merkblatt zum Hygiene- und Lebensmittelrecht in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

10. Gestattungen nach Gaststättenrecht

Teilnehmer mit gastronomischem Angebot sind bei Ausschank alkoholischer Getränke verpflichtet, spätestens vier Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag einen gesonderten Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs beim zuständigen Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Fellbach zu stellen. Die Erteilung der Zulassung an der Teilnahme am Fellbacher Weihnachtsmarkt entbindet nicht von dieser Pflicht.

11. Imbiss- und Getränkestände

Stände, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, müssen am Stand eine **Handwaschmöglichkeit** vorsehen.

12. Sonstiges

Abweichungen und Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Veranstaltungsleitung zulässig.

Anlagen

Marktkonzept mit Bewertungsmatrix
Entgeltverzeichnis
Übersicht Marktgelände
Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

Stand: Juli 2025, Fellbach Event & Location GmbH